

für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit

Tipps + Tricks

rund um die Jugendarbeit im

Landkreis Günzburg

Impressum:

Herausgeber: Kreisjugendring + Kommunale Jugendarbeit Günzburg
Hofgartenweg 8
89312 Günzburg
Telefon 08221/95-420
FAX: 08221/95-414

Konzeption: Kreisjugendring + Kommunale Jugendarbeit Günzburg

Verantwortlich: Hedwig Feucht, Kreisjugendring
Antonia Wieland, Kommunale Jugendarbeit

Inhalt

Tipps + Tricks	1
1 Jugendarbeit	5
1.1 Begriffliche Erläuterung und gesetzliche Verankerung	5
1.2 Schwerpunkte der Jugendarbeit	5
1.3 Die Träger der Jugendarbeit	5
2 Strukturen der Jugendarbeit und die Jugendverbände	7
2.1 Allgemeines zum Landkreis Günzburg	7
2.2 Strukturen	7
Kreisjugendring	18
Vollversammlung	18
Festgelegter Schlüssel für die Anzahl der Delegierten	18
3 Formen der Jugendarbeit.....	19
3.1 Offene Arbeit	19
3.2 Fahrten und Freizeiten	20
3.3 Projekte und Aktionen	20
3.4 Gruppenarbeit	21
3.5 Zielgruppenspezifische Jugendarbeit.....	21
4 Zuschuss und Zuschußmöglichkeiten.....	23
4.1 Allgemeiner Überblick über Zuschußmöglichkeiten	23
4.2 Zuschußrichtlinien des KJR Günzburg.....	24
Jugendfreizeitmaßnahmen	27
<i>Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit</i>	28
<i>Maßnahmen der Mitarbeiterbildung</i>	28
<i>Zentrale Leitungsaufgaben der Jugendverbände</i>	28
<i>Arbeits- und Informationsmaterial</i>	29
<i>Neugründung einer Jugendgruppe</i>	29
<i>Neubau und Renovierung von Jugendräumen</i>	29
<i>Sondermaßnahmen</i>	29
4.3 Checkliste für Zuschußanträge	30
5 Verleihangebote, Mietmöglichkeiten, Freizeiten, Fortbildungen und Beratung	31
5.1 Materialien	31
5.3 Jugendherbergsausweise des Deutschen Jugendherbergswerks (DJH).....	32
5.5 Fortbildungen	34
5.6 Beratung	34
6 Tipps und Tricks	37
6.1 Fahrten und Freizeiten	37
TeilnehmerInnenbeitrag für eine Person	39
6.2 Projekte und Aktionen	45

6.3 Pressearbeit	46
7.3 GEMA	9
7.4 GEZ Rundfunkgebührenpflicht	10
7.5 Jugendschutz	11
Tipps für Gewerbetreibende/Veranstalter	13
8 Rechte der Ehrenamtlichen MitarbeiterInnen	22
8.1 Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit.....	22
8.2 Informationen zur Jugendleiter/in Card	23
Fax.: 0228 / 9 10 91 22.....	22
8.3 Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten von Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis.....	22

Was ist Jugendarbeit?

1 Jugendarbeit

1.1 Begriffliche Erläuterung und gesetzliche Verankerung

Die Jugendarbeit ist aktuell im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wie folgt gesetzlich verankert: §1 Abs1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer *eigenverantwortlichen* und *gemeinschaftsfähigen* *Persönlichkeit*.“

Der §11 Abs1 SGB VIII beschreibt die gesetzliche Aufgabe der Jugendarbeit: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den *Interessen junger Menschen* anknüpfen und von ihnen *mitbestimmt und mitgestaltet* werden, sie zur *Selbstbestimmung* befähigen und zu *gesellschaftlicher Mitverantwortung* und zu *sozialem*

Engagement anregen und hinführen.“

1.2 Schwerpunkte der Jugendarbeit

- außerschulische Jugendbildung (allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung)
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendberufshilfe
- Jugendberufshilfe

1.3 Die Träger der Jugendarbeit

Jugendverbände sind Zusammenschlüsse, die entsprechend freier Mitgliedschaft, Jugendliche zu politischen, weltanschaulichen, religiösen oder sonstigen Zwecken vereinen. Meist steht jedem Jugendverband ein Erwachsenenverband zu Seite z.B. DGB (Deutscher

Was ist Jugendarbeit?

Gewerkschaftsbund) und DGB-J (Gewerkschaftsjugend im DGB).

In Jugendverbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestalten und mitverantwortet. Ihre Arbeit richtet sich in der Regel an eigene Mitglieder, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Im Bayerischen Jugendring sind mehrere Jugendverbände zusammengeschlossen.

Initiativgruppen und örtliche Jugendgemeinschaften

Ausschlaggebend für den Zusammenschluss Jugendlicher zu einer Initiativgruppe ist meist die Suche nach einem freien Raum bzw. Treffpunkt. Sie wollen dabei ihre Freizeit eigenverantwortlich nach ihren Wünschen und Bedürfnissen gestalten.

Kommunale und gemeindliche Jugendarbeit

Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zu erfüllen. Dafür ist ein Jugendamt einzurichten, wobei mindestens ein(e) kommunale(r) Jugendpfleger(in) als Fachkraft für die Jugendarbeit einzusetzen ist (in Bayern geregelt durch das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Bezüglich der kreisangehörigen Gemeinden sind diese laut §79 Abs.2 SGB VIII dafür zuständig, dass „in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ... rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“

Aufgaben der kommunalen und gemeindlichen Jugendarbeit werden im Abschnitt „Strukturen der Jugendarbeit“ näher beschrieben.

2 Strukturen der Jugendarbeit und die Jugendverbände

2.1 Allgemeines zum Landkreis Günzburg

Die Größe des Landkreises Günzburg beträgt 762,23 km² mit einer Einwohnerzahl von 121.085 (Stand: 30. Juni 2009). Auf einen Quadratkilometer Fläche treffen 159 Einwohner. Insgesamt hat der Landkreis 34 Städte, Märkte und Gemeinden.

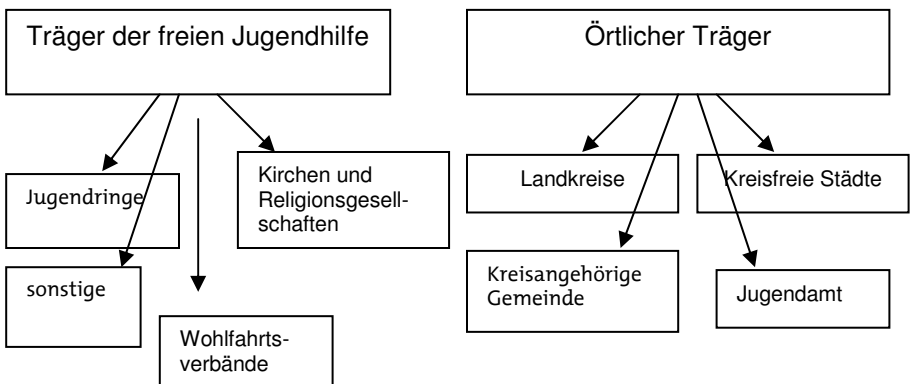
derselben. Aus diesem Grund soll in diesem Kapitel darauf verzichtet werden, die Strukturen sämtlicher Jugendverbände und Jugendorganisationen vorzustellen. Es soll lediglich der örtliche Bereich, die Struktur der Jugendringe in Bayern und die Aufgabenverteilung dargestellt werden.

Schaubild „Struktur der örtlichen Träger“

2.2 Strukturen

Die Strukturen der Jugendarbeit sind so vielfältig und verschlungen wie die Formen und Inhalte

Organisation der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene



Die Gemeindeebene

Die kreisangehörigen Gemeinden haben durch das bayerische Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Aufwertung im Hinblick auf die Kinder- und Jugendarbeit erfahren. Ihnen kommt nun größere Verantwortung zu, wobei gesagt werden muss, dass die Hauptträger der Jugendarbeit sowieso die örtlichen Jugendgruppen der Vereine und Verbände und die Jugendinitiativen vor Ort darstellen. Siehe hierzu auch die in diesem Kapitel ausgeführten Jugendverbände.

Häufig wird deshalb ein(e) Gemeindejugendpfleger(in) mit folgenden Aufgaben eingesetzt:

- Unterstützung der Jugendarbeit der Vereine und Verbände
- eigene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit,

Jugendbildung, Jugendkultur, Medienerziehung, sofern dies nicht von den freien Trägern abgedeckt wird

- Organisation/Durchführung eines gemeindlichen Ferienprogramms
- Anregung von Mitsprachemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Zusammenarbeit und Kooperation mit der Kommunalen Jugendarbeit/Kreisjugendring
- Initiierung und Beratung eines Mitarbeiterkreises für einen offenen Jugendtreffpunkt

Für die kommunale und gemeindliche Jugendarbeit ist immer das Prinzip der Subsidiarität in der Jugendhilfe (§4 SGB VIII) zu achten, d.h. ist ein freier Träger in der Lage und bereit Angebote durchzuführen, hat dieser Vorrang vor der kommunalen und gemeindlichen Jugendarbeit.

Strukturen der Jugendarbeit

Unterstützung finden die örtlichen Jugendgruppen in manchen Gemeinden durch:

Die Jugendbeauftragten:

- sie pflegen den Kontakt der Gemeinde zur Kinder- und Jugendarbeit
- sie koordinieren die Zusammenarbeit der Personen, Gruppen und Initiativen, die an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligt sind
- sie vertreten die Belange der Kinder und Jugendlichen im Gemeinderat
- sie informieren und beraten zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit

Die Gemeindeverwaltung und

der/die Bürgermeister/in:

In vielen Gemeinden ist auch der bzw. die Bürgermeister/in selbst erste/r Ansprechpartner/in in Sachen Unterstützung und Förderung von Jugendarbeit. Viele Verwaltungsangestellte stehen der Sache aufgeschlossen gegenüber.

Die Kreisebene

Kommunale Jugendarbeit des Kreisjugendamtes Günzburg und KJR Günzburg

Die Kommunale Jugendarbeit ist die Fachstelle für die Jugendarbeit im Landkreis Günzburg. Sie ist ein Teil des Jugendamtes und trägt die Gesamtverantwortung und die Planung der Jugendarbeit im Landkreis Günzburg.

Dieser Fachkraft kommen folgende Aufgaben zu:

- Koordination, Beratung, Anregung und Unterstützung von gemeindlicher Jugendarbeit
- Beratung und Fortbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern
- Beratung der kreisangehörigen Gemeinden
- Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Jugendhilfeplanung für den Bereich Jugendarbeit

Strukturen der Jugendarbeit

- Angebote der Jugendsozialarbeit z.B. Schulsozialarbeit
- Durchführung eigener Freizeit- und Bildungsmaßnahmen

Exkurs Jugendhilfeplanung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gesetzlich (SGB VIII) verpflichtet, Jugendhilfeplanung durchzuführen. Der Jugendhilfeplan in Günzburg gliedert sich in zwei Teilpläne: Teilplan A umfasst die Bereiche Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Teilplan B beinhaltet Förderangebote, Erziehungshilfen und andere Aufgaben der Jugendhilfe. Allgemein kann für einen Jugendhilfeplan folgendes festgehalten werden:

Ablauf

- Bestand erheben:

Erfasst werden dabei alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, also u.a.: Eltern-Kind-Gruppen, Jugendgruppen, offene Jugendtreffs, Beratungsstellen, Horte, Kindergärten, weitere Angebote der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, des Jugendamts, jugendkulturelle Veranstaltungen,...

- Bedarf ermitteln:
Ermittelt wird, wo auf Landkreis- bzw. kommunaler Ebene Angebotslücken bestehen (z.B. das Fehlen von Jugendräumen oder mädchenstpezifischen Angeboten). Ebenso wird ermittelt, welche Angebote inhaltlich bzw. konzeptionell verbessert werden können.
- Maßnahmen planen:
Nachdem festgestellt worden ist, in welchen Bereichen quantitative bzw. qualitative Verbesserungen notwendig sind, werden Empfehlungen zur Maßnahmenumsetzung erarbeitet

Strukturen der Jugendarbeit

(z.B. Verbesserung der Öffnungszeiten eines Kindergartens).

Die Leistungen des Jugendhilfeplans

- Verbesserung der Angebotssituation für Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis, insbesondere auch für benachteiligte Gruppen (Mädchen, behinderte Jugendliche, Alleinerziehende,...).
- Schaffung (langfristig) eines kinder-, jugend- und familienfreundlichen Klimas in den Kommunen.
- eine stärkere Vernetzung der einzelnen Angebote im Bereich der Jugendhilfe sowie eine effektivere Zusammenarbeit der einzelnen Träger der Jugendhilfe

Welche Unterstützung bietet der Jugendhilfeplan Jugendleitern und andere Beteiligten

- Überblick über die Angebotssituation für Kinder, Jugendliche und Familien in meiner Gemeinde
- Informationen über Ansprechpartner(innen), Institutionen, Einrichtungen für bestimmte Problemstellungen
- Informationen über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, zur Materialbeschaffung,...
- Unterstützung bei der Bildung einer Lobby bzw. von kommunalen Arbeitskreisen
- Möglichkeit, Anregungen und Verbesserungsvorschläge an den Jugendhilfeplanungsausschuss weiterzuleiten bzw. im Rahmen von Betroffenenbefragungen direkt einzubringen
- ...und langfristig gesehen bewirkt eine durch den Jugendhilfeplan verstärkte betriebene Öffentlichkeitsarbeit auch eine Aufwertung der eigenen Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe

Der Jugendhilfeplan ist ein kommunikativer und dynamischer Prozess. Deshalb kommt es bei seiner Umsetzung auf die Bereitschaft aller gesellschaftlich bedeutenden Kräfte – auch die des Bürgers – an. Die Planung unterliegt Wandlungen, deshalb bedarf sie einer Fortschreibung und ergänzender Beschlüsse.

Der Kreisjugendring Günzburg

Der Kreisjugendring Günzburg besteht derzeit aus 17 Jugendverbänden und 4 Jugendgemeinschaften aus dem Landkreis. Als Untergliederung des BJR hat er die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sein Zweck ist es, die Kräfte in der Jugendarbeit zu bündeln und sich durch Freizeiten, Seminare und Jugendpolitik für die Belange aller jungen Menschen im Landkreis einzusetzen.

Die Vollversammlung ist das oberste Organ und trifft sich zweimal im Jahr. Die Mitgliedsorganisationen entsenden auf der Grundlage eines in der Satzung festgelegten Delegiertenschlüssels Vertreter in die Vollversammlung. Aus dieser wird der KJR-Vorstand gewählt, der ehrenamtlich tätig ist. Desweiteren gibt es zur Unterstützung Verwaltungs- und Beratungskräfte.

Schwerpunktmäßig hat der KJR folgende Aufgaben:

- Finanzielle und organisatorische Unterstützung der Jugendorganisationen
- Seminare und Workshops für Jugendleiter
- Fortbildung von eigenen Betreuerinnen und Betreuern
- Verwaltung des Jugendübernachtungshauses in Thannhausen
- Internationale Jugendarbeit in Form von Jugendaustausch und Jugendbegegnungen

Strukturen der Jugendarbeit

- Durchführung von Ferienmaßnahmen für Jugendliche
- Jugendkulturarbeit, z.B. Rockwettbewerb, Jugendfestivals
- Servicestelle für Jugendliche (Juleica)
- Jugendpolitische Aktivitäten, wie die Mitarbeit in Gremien, z.B. Jugendhilfeausschuß, Arbeitskreis „Mädchen“, Teilnahme am öffentlichen Leben oder auch die Bauleitplanung
- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung in der Fachgruppe Jugendarbeit /Jugendverbands-arbeit

Strukturen der Jugendringe

Schaubild „Gliederung des Bayerischen Jugendrings“

Bayerischer Jugendring



7 Bezirksjugendringe



23 Stadtjugendringe

73 Kreisjugendringe

Bayerischer Jugendring (BJR)

Der 1947 formulierte Leitsatz des Bayerischen Jugendrings „durch Jugendarbeit und Jugendpolitik sich für die Belange aller junger Menschen in Bayern einzusetzen“ (Satzung) steht noch heute an erster Stelle. Die „Einheit der Vielheit“, die Solidarität über die verbandsspezifischen und weltanschaulichen Prägungen hinaus wird ermöglicht durch ein gemeinsames Grundverständnis. Zu den von allen geteilten Prinzipien der Jugendarbeit zählen die Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation junger Menschen sowie die Interessenvertretung in demokratischen Gremien.

Aus öffentlichen Mitteln wird das gesamte Spektrum der Jugendarbeit in Bayern gefördert: Einrichtungen der Jugendarbeit, Fachpersonal, Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Projekte,...

Strukturen der Jugendarbeit

Des Weiteren werden die Aufgaben eines Landesjugendamtes im Bereich der Jugendarbeit wahrgenommen und die Jugendämter beraten.

Die Jugendringe werden durch Beratung vor Ort, durch Fortbildungsmaßnahmen, durch Tagungen für Vorsitzende und Geschäftsführer(innen) sowie durch Rechtsberatung unterstützt. Ebenso werden die Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beraten und Fortbildungen für diese Zielgruppe organisiert.

Beratung und Vernetzung

Mit Vernetzung wird in Bayern die Einheit der Jugendarbeit erreicht – in der gesamten Vielfalt von Trägern, Inhalten und Arbeitsformen. Durch Fach- und Arbeitstagungen, Besuche vor Ort, Beratungsgesprächen und Arbeitsgruppen knüpft der BJR dieses Netz immer enger und verwirklicht Partizipation.

Wichtig sind dabei die Arbeits- und Beratungsstrukturen für die Jugendverbände, die Kreis-, Stadt- und Bezirksjugendringe, die kommunale Jugendarbeit, die Jugendämter, die Mitarbeiter(innen) der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildungsstätten, der kulturellen Jugendbildung und der Jugendinformationszentren.

Von besonderer Bedeutung ist außerdem die Jugendpolitik zu sehen, die ein zentrales Anliegen des BJR ist.

Adresse des BJR:

Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
Tel:089/51458-0
FAX: 089/51458-88

Bezirksjugendringe

In Bayern lassen sich 7 Bezirksjugendringe unterscheiden:

- Bezirksjugendring Schwaben
- Bezirksjugendring Oberfranken
- Bezirksjugendring Oberbayern

Strukturen der Jugendarbeit

- Bezirksjugendring Mittelfranken
- Bezirksjugendring Oberpfalz
- Bezirksjugendring
Niederbayern
- Bezirksjugendring
Unterfranken

Der Bezirksjugendring Schwaben

Als „Anwalt“ der schwäbischen Jugend nimmt er in deren Sinne Einfluss auf die öffentliche und politische Meinungsbildung. Er betreibt, begleitet, fördert und koordiniert im umfassenden Sinne Jugendarbeit. Innerhalb des Bezirksjugendrings können alle Mitglieder über dessen Gremien – Bezirksjugendringausschuss und Vorstand – zur Willensbildung beitragen.

Im Bezirksjugendring haben sich die schwäbischen Jugendverbände zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, in der sie sich gegenseitig unterstützen. Derzeit sind im Bezirksjugendring

28 Jugendverbände vertreten. Außerdem gehören noch 14 schwäbische Kreis- und Stadtjugendringe und ein Vertreter des Jugendherbergswerks dazu. Der Bezirksjugendring Schwaben hat eine eigene Jugendbildungsstätte in Babenhausen. Zu den Aufgaben des Bezirksjugendrings gehören:

- Jugendpolitik: Auf politischer Ebene vertritt er die Interessen der Jugendlichen und versucht in Form von Stellungnahmen, Gesprächen, Fahrten der politischen Bildung, etc. auf politisch Verantwortliche Einfluss zu nehmen.
- Öffentlichkeitsarbeit: In der Öffentlichkeit soll auf die Anliegen und Wünsche der Jugendlichen aufmerksam gemacht werden. Hier wird im Kontakt zu Politik und Presse Öffentlichkeitsarbeit betrieben.
- Beratungsarbeit: Die Vernetzung und Verteilung von Informationen an Mitglieder, Interessierte, auch

Strukturen der Jugendarbeit

außenstehende Institutionen macht den Bezirksjugendring zu einer wichtigen Plattform.

- Seminararbeit: Die Entwicklungen in der Gesellschaft müssen stets neu reflektiert werden. In Konzeptionen werden diese zusammengefasst die Arbeit danach ausgerichtet. In der Seminararbeit wird dies umgesetzt.
- Jugendkulturarbeit: Für alle jugendkulturellen Strömungen steht ein Forum zur Verfügung, das sie an die Öffentlichkeit bringt und finanziell unterstützt.
- Ratsuchenden, deren Probleme vor Ort nicht gelöst werden können, bietet die Geschäftsstelle des Bezirksjugendrings, besetzt mit einem Sozialpädagogen und zwei Verwaltungsangestellten, einen umfassenden Service.

Die Adresse der Bezirksjugendring

Schwaben:

Holbeinstraße 12

86150 Augsburg

Tel: 0821/517020

Fax: 0821/159120

Stadt- und Kreisjugendringe

In Bayern gibt es 23

Stadtjugendringe und 73

Kreisjugendringe.

Zu den Stadtjugendringen gehören

beispielsweise die

Stadtjugendringe Augsburg, Fürth,

Kempten, etc. Kreisjugendringe in

Bayern sind u.a. Augsburg-Land,

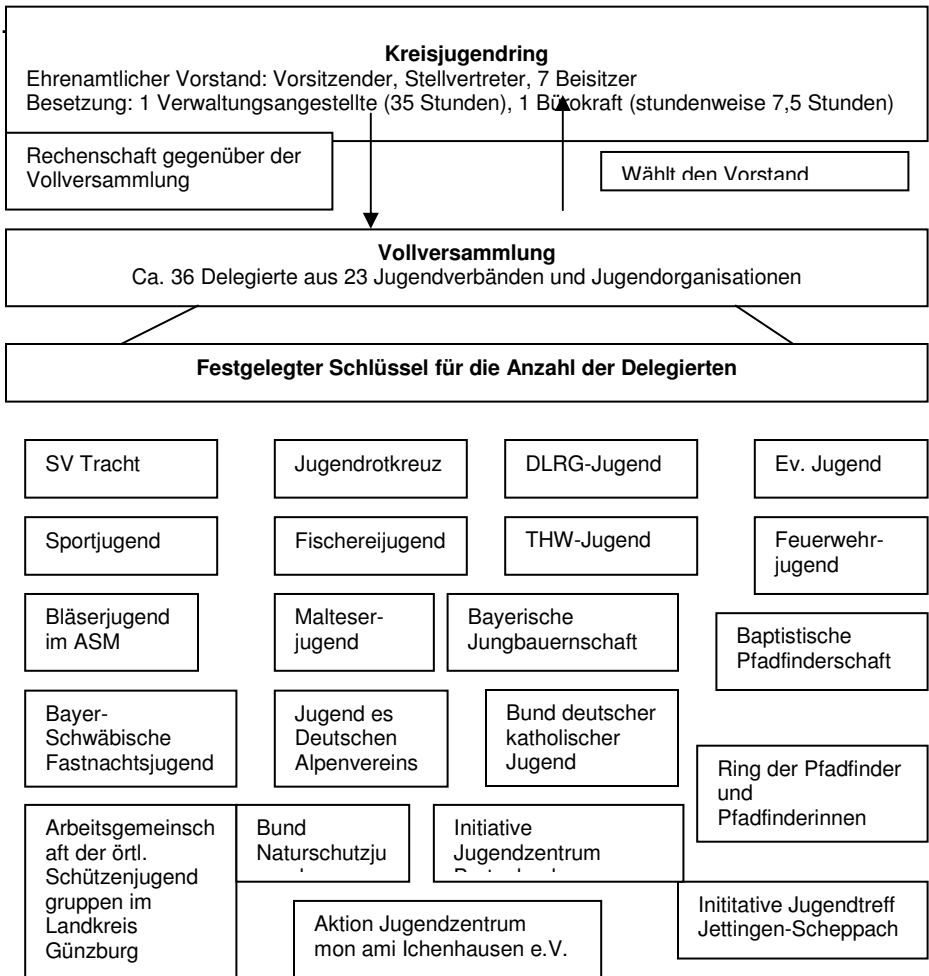
Berchtesgadener Land, Ostallgäu,

Neu-Ulm,... und hierzu zählt auch

der Kreisjugendring Günzburg.

Strukturen der Jugendarbeit

Jugendverbände und -gruppen des Kreisjugendrings



Weitere Informationen über die Jugendverbände und Gruppen im Kreisjugending Günzburg sind

unter www.jugend-guenzburg.de abrufbar.

Formen der Jugendarbeit

3 Formen der Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit gibt es vielfältige Formen um auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten in den Stadtteilen, Städten, Gemeinden und Landkreisen einzugehen.

An dieser Stelle sollen fünf dieser Formen kurz erläutert werden:

3.1 Offene Arbeit

Diese Art der Jugendarbeit bedeutet in mehreren Punkten Offenheit:

- offen für alle, die das Angebot wahrnehmen wollen, d.h. es sind keine festen Gruppen, sondern alle Jugendlichen angesprochen
- offen im Angebot der Themen, Inhalte, Aktivitäten und Interessen der Jugendlichen
- offen in der Organisations- und Sozialform
- offen für die Öffentlichkeit, d.h. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können mitwirken und sich informieren

Durch die Art, wie die Jugendlichen die offene Arbeit annehmen, kann es zu verschiedenen Formen der offenen Arbeit führen. Sie können kommen,...

- um zu reden, zu schauen,...
- um sich zu treffen,
- um neue Kontakte zu knüpfen
- um unverbindlich neue Kontakte zu Erzieher/innen aufzunehmen
- um sich bei verschiedenen Problemen von den pädagogischen Fachkräften beraten zu lassen

Die offene Arbeit unterscheidet sich von der Gruppenarbeit dadurch, dass eine regelmäßige zeitlich unbegrenzte Teilnahme nicht gegeben ist. Offene Arbeit findet nicht nur in Jugendclubs oder Teestuben statt, sondern umfasst auch das Aufsuchen der Jugendlichen an ihren informellen Treffpunkten.

Formen der Jugendarbeit

3.2 Fahrten und Freizeiten

Fahrten und Freizeiten sind schon lange ein Schwerpunkt der Jugendarbeit. Charakteristisch hierfür sind Gruppen, die sich für einen Tag bis zu mehreren Wochen zusammenfinden und sich vorher meist nicht kennen. Weitere Merkmale sind die intensive Gemeinschaft untereinander und mit Gleichaltrigen gemeinsame Erlebnisse zu haben. Sie lernen auf Fahrten und Freizeiten ohne größeren Aufwand den eigenen Alltag zu bewältigen. Fahrten und Freizeiten können auf verschiedenste Art und Weise gestaltet werden. Oft werden sie unter ein Thema gestellt (Piraten- oder Indianerlager) oder sie sind z.B. auf intensive Erlebnisse/Grenzerfahrungen ausgerichtet (Abenteuertage, Radfahren, Klettern).

3.3 Projekte und Aktionen

Ihre Inhalte ergeben sich meist aus aktuellen Bedürfnissen der Jugendlichen, sich zu bestimmten

Themen zu äußern. Sie beziehen sich meist auf ein ganz spezielles Gebiet, z.B. Alkohol, Ausländerfeindlichkeit. Es kann aber auch ein Thema aus den Problembereichen der Jugendlichen selbst sein (Erwachsenwerden, Konflikte mit Bezugspersonen).

Der Unterschied zwischen Projekten und Aktionen besteht in der Art und Weise, wie auf das Thema eingegangen wird. Aktionen sollen meist publikumswirksam auf Missstände, Ungerechtigkeiten, Veranstaltungen, etc. hinweisen. Aktionen sind meist zeitlich begrenzt. Inhaltlich werden die Themen nur oberflächlich behandelt.

Im Gegensatz dazu ermöglicht die Projektarbeit den Jugendlichen sich engagiert und handelnd mit Themen und Situationen, wie beispielsweise Drogen und Gewalt auseinander zu setzen. Die Bearbeitung eines Themas erfolgt viel intensiver und hintergründiger als bei einer einfachen Diskussion

Formen der Jugendarbeit

oder Aktion. Meist sind die Projekte langfristig angelegt.

Es gibt verschiedene Merkmale der Projektarbeit:

- problembezogenes Arbeiten
- Verbindung von Theorie und Praxis
- Lernen erfolgt spielerisch, am Problem selbst
- es wird der Dialog mit verschiedenen Aspekten des Problems gefördert, d.h. die Beteiligten müssen sich mit verschiedenen Meinungen auseinandersetzen
- Selbstbestimmung und Organisation wird gefördert

3.4 Gruppenarbeit

Charakteristisch für die Gruppenarbeit ist die regelmäßige und zeitlich unbefristete Teilnahme an den Gruppenstunden. Die Inhalte der Gruppenstunden sind abhängig von verschiedenen Faktoren. Eine Fußballgruppe wird andere Inhalte haben, als eine Bibelgruppe oder ein Bastelkreis.

Allgemein kann gesagt werden, dass der Schwerpunkt einer Gruppenstunde durch die Interessen des Trägers der Jugendarbeit, die Interessen der Jugendlichen, die Altersstufe und die Gruppenstruktur bestimmt wird. Ein wichtiges Merkmal der Gruppe bildet sich relativ schnell heraus: das „Wir-Gefühl“ der Gruppe. Die Zugehörigkeit der Gruppe deckt viele Bedürfnisse der einzelnen Mitglieder ab:

- das Zusammensein mit Leuten, die gleiche Interessen haben
- in einem vertrauten Kreis Anerkennung und Achtung zu finden
- in einem vertrauten Kreis mit Gleichaltrigen zu sein
- in der Gemeinschaft Spaß zu haben oder inhaltlich zu arbeiten

3.5 Zielgruppenspezifische Jugendarbeit

Zielgruppenspezifische Jugendarbeit ist ein Sammelbegriff für Konzepte und Methoden, die

Formen der Jugendarbeit

sich in den letzten Jahren im Bereich der Jugendarbeit entwickelt haben. Diese sind gekennzeichnet durch Dezentralisierung, Sozialraumorientierung, Zielgruppenorientierung und Adressatenorientierung wie z.B. geschlechtsspezifische Jugendarbeit, interkulturelle Jugendarbeit. Die Ansätze setzen an den speziellen Bedürfnissen der Jugendlichen an und versuchen auf die einzelnen Jugendlichen individuell einzugehen.

4 Zuschuss und

Zuschussmöglichkeiten

4.1 Allgemeiner Überblick über

Zuschussmöglichkeiten

Auf kommunaler Ebene

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden fördern die Jugendarbeit recht unterschiedlich.

Es gibt nur in wenigen Kommunen spezielle Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit. Wenn es Richtlinien gibt, dann zur Förderung der Vereinsarbeit, welche dann jedoch die Förderung der Jugendarbeit beinhalten.

Viele Kommunen fördern Jugendarbeit pauschal pro Vereinsmitglied (für jugendliche Mitglieder – unter 18 Jahren – einen höheren Beitrag), Anschaffungen und Jugendraumbauten auf Antrag und Maßnahmen der Jugendarbeit nach Ermessen.

Manche Kommunen orientieren sich bei der Förderung von Freizeitmaßnahmen an den Richtlinien des Kreisjugendrings.

Informationen gibt es bei den

gemeindlichen

Jugendpfleger/innen, den Jugendbeauftragten oder bei den Gemeindeverwaltungen.

Auf Landkreisebene

Der Landkreis stellt dem Kreisjugendring Mittel zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Zuschußrichtlinien zur Förderung von Maßnahmen in der Jugendarbeit siehe Punkt 4.2.

Auf Bezirksebene

Für die Jugendverbände, die auf Bezirksebene vertreten sind.

Jeder Jugendverband, der in mindestens 5 KJR/SJR in Schwaben und per Feststellungsbeschluss im Bezirksjugendring vertreten ist, erhält Zuschüsse für:

- Jugendkulturarbeit
- Behindertenarbeit
- Projektarbeit
- politische Bildung
- Investitionen

Ohne Moos nichts los

Zuschüsse müssen beim Bezirksjugendring beantragt werden.

Auf Landesebene

Der Bayerische Jugendring verteilt Mittel aus dem Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung nach seinen eigenen Richtlinien im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Auf Bundesebene

Förderung von internationalen Jugendbegegnungen aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP).

4.2 Zuschußrichtlinien des KJR Günzburg

Der Kreisjugendring Günzburg gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Landkreises Günzburg. Die Fördermittel können nur von den als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften, Jugendverbänden und sonstige

Einrichtungen der Jugendpflege in der jeweils angegebenen Höhe zum vorgesehenen Zweck und nur für die EinwohnerInnen des Landkreises Günzburg in Anspruch genommen werden (Ausnahmen davon kann im Einzelfall der Vorstand zulassen).

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenleistung der Träger sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme. Als Altersbegrenzung gilt in der Regel das 6. Lebensjahr als unterste und das vollendete 27. Lebensjahr als oberste Grenze. Ausnahmen von der Altersbegrenzung sind im Einzelfall möglich. Bei Maßnahmen der Mitarbeiterbildung besteht nach oben keine Altersbegrenzung. Die Antragsfristen sind einzuhalten. Im Einzelfall kann, nach vorheriger Absprache, die Verlängerung der Antragsfristen zugelassen werden.

Allgemeine Bestimmungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a) Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind,
- b) sonstige Einrichtungen und Organisationen der Jugendpflege, die sowohl öffentlich anerkannt als auch im Sinne dieser Richtlinien tätig sind.

Förderungsfähig sind Maßnahme mit überörtlichem Charakter, d. h. :

- maximal 2/3 der Teilnehmer aus einer Gemeinde/Stadt stammen
- die Teilnehmer des letzten Drittels zumindest aus zwei weiteren Kommunen (Gemeinden/Städten) stammen
- die Ausschreibung den überörtlichen Charakter zum Ausdruck bringt

Form der Antragstellung

- a) die Anträge sind auf dem Formblatt des Kreisjugendrings einzureichen.
- b) Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschusses ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter.
- c) Es sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Teilnehmerliste (mit Anschrift, Alter und Unterschrift)
 - Finanzierungsplan (lt. Formblatt)
 - Bericht über die Maßnahme
 - Belege (Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten etc.)

Antragsfristen

- a) Zuschüsse für Jugendfreizeitmaßnahmen und Internationaler Jugendarbeit sind spätestens 8 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme dem Kreisjugendring vorzulegen. Im Einzelfall kann nach vorheriger Absprache die Verlängerung

Ohne Moos nichts los

der Antragsfrist zugelassen werden.

- b) Die in Aussicht gestellten Zuschüsse können maximal um 15 % erhöht werden.
- c) Zuschüsse für Mitarbeiterbildung sind bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme dem Kreisjugendring vorzulegen.

Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel fortlaufend nach dem Eingang der Anträge.

Höhe des Zuschusses

- a) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den KJR-Zuschussrichtlinien.
- b) Änderungen der in den Richtlinien aufgeführten Höchstsummen sind je nach Haushaltslage auf Beschluss des Vorstandes möglich.
- c) Mittel, die durch andere Zuschussgeber gewährt werden, z.B. Bayerischer

Jugendring, Bezirksjugendring, sind in der Abrechnung auszuweisen.

- d) KJR-Zuschüsse können maximal in der Höhe der Differenz zwischen den bei der Maßnahme angefallenen Einnahmen und Ausgaben gewährt werden.

Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Bezuschussung rechtfertigen würden.

Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sind vom Antragsteller nachzuweisen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich zu verwenden und eventuell zuviel erhaltene Beträge ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Der

Ohne Moos nichts los

Kreisjugendring Günzburg behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Belege sind daher drei Jahre aufzubewahren.

Beschlussorgan

Beschlussorgan ist der Vorstand des Kreisjugendrings Günzburg.

Bewilligungsbescheid

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch den Kreisjugendring innerhalb 4 Wochen nach Antragseingang schriftlich mitgeteilt.

Förderungsausschluss

Maßnahmen die aus Mitteln des Bundesjugendplanes, des Landesjugendplanes, des deutsch-französischen Jugendwerkes, des Bezirksjugendringes Schwaben oder der Bezirksregierung gefördert werden und Maßnahmen mit rein örtlichem Charakter können im Allgemeinen vom

Kreisjugendring nicht bezuschusst werden.

Zur Beratung in Fragen der Antragstellung steht die Geschäftsstelle jederzeit gerne zur Verfügung.
(Tel. 08221/95-417).

Mit der vorliegenden Neufassung werden die früheren Richtlinien des Kreisjugendrings Günzburg außer Kraft gesetzt. Die vorliegenden Richtlinien treten ab dem 06. Mai 2009 in Kraft.

Zuschussarten

Jugendfreizeitmaßnahmen

Gefördert werden Fahrten (mindestens zwei Tage mit einer Übernachtung), Lager- und Erholungsmaßnahmen von Jugendverbänden im In- und Ausland.

Eine Gruppe muss aus mindestens 6 Teilnehmer/innen zwischen 6 und 27 Jahren und einem/einer Leiter/in bzw. Betreuer/in bestehen. Für je 6 Teilnehmer wird ein/e Betreuer/in

Ohne Moos nichts los

anerkannt. Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/in 3,00 Euro maximal 1.000,00 Euro pro Freizeit. Der Vorstand kann diesen Zuschuss-Satz je nach Haushaltslage ändern. Der maximale Förderungszeitraum beträgt 14 Tage.

Maßnahmen der internationalen

Jugendarbeit

Gefördert werden, nach Vorabsprache, Maßnahmen (mindestens zwei Tage mit einer Übernachtung) von Jugendverbänden und -gruppen im Landkreis. Der Zuschuss beträgt pro Tag und ausländischem Teilnehmer 2,50 Euro maximal jedoch 512,00 Euro. Jeder Jugendverband und jede Jugendgruppe kann nur einmal pro Jahr gefördert werden.

Maßnahmen der Mitarbeiterbildung

Der Kreisjugendring fördert die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern der Jugendverbände

und Jugendgruppen. Die Teilnahme an Maßnahmen der Mitarbeiterbildung im Rahmen der Richtlinien für Jugendleiter-Lehrgänge des Bayerischen Jugendringes wird durch Zuschüsse in Höhe von 50 % der Selbstkosten (Fahrtkosten und Teilnehmergebühr) gefördert, maximal jedoch mit 20,50 Euro je Teilnehmer. Der Antrag ist nach dem Lehrgang von jedem Teilnehmer auf das Formblatt unter Vorlage der Ausschreibung und einer Teilnahmebestätigung zu stellen. Sollte der Verband die Teilnehmergebühren gesamt übernehmen, bitten wir den Zuschussantrag für alle Teilnehmer gesamt zu stellen. Die Teilnahmebestätigungen der einzelnen Teilnehmer, sowie ein Beleg der Teilnahmegebühren sind beizulegen.

Zentrale Leitungsaufgaben der Jugendverbände

Ziel der Förderung ist es, den Jugendverbänden auf Kreisebene

Ohne Moos nichts los

als mitgestaltende Träger des Kreisjugendrings Günzburg die Möglichkeit zu geben, ihren pädagogischen Auftrag, ihre jugendpolitischen Anliegen und die erforderlichen

Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, um damit auch eine kontinuierliche Jugendarbeit zu leisten.

Der Zuschuss beträgt 52,00 Euro für jeden Delegierten, den der Verband, die Jugendgemeinschaft entsprechend dem satzungsgemäßen Delegiertenschlüssel in die Vollversammlung des Kreisjugendrings entsendet. Die Auszahlung ist abhängig von der Abgabe eines jährlichen Arbeitsberichtes bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres und die regelmäßige Teilnahme an den KJR Vollversammlungen.

Arbeits- und

Informationsmaterial

Gefördert werden Anschaffungen von Arbeits- und

Informationsmaterial (Fachbücher, Spiele) bis zu 75 % der Sachkosten jedoch höchstens 105,00 Euro. Ausgenommen hiervon sind verbandsspezifische Sportgeräte. Es kann pro Jugendverband und Jahr nur ein Antrag gestellt werden.

Neugründung einer Jugendgruppe
Nach Vorabsprache mit dem KJR beträgt der Zuschuss pro Gruppenneugründung 52,00 Euro.

Neubau und Renovierung von Jugendräumen
Jugendheimneubauten und Renovierungen werden vom Kreisjugendring nach Vorabsprache im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gefördert.

Sondermaßnahmen

Maßnahmen, auf welche die vorgenannten Richtlinien nicht zutreffen, können nach vorheriger Absprache mit dem

Ohne Moos nichts los

Kreisjugendring von Fall zu Fall bezuschusst werden.

Antragsformulare für die Bezuschussung von Jugendfreizeitmaßnahmen und Mitarbeiterbildungen durch den Kreisjugendring Günzburg können im Internet unter www.jugend-guenzburg.de herunter geladen werden.

4.3 Checkliste für

Zuschussanträge

An dieser Stelle soll eine kleine Liste folgen, mittels derer die häufigsten Fehler bei Zuschussanträgen vermieden werden können:

Habe ich alle Unterlagen?

- ✓ Antrag mit Kostenaufstellung
- ✓ Bericht (unterschrieben)
- ✓ Teilnehmer(innen)-Liste
- ✓ Ausschreibung bzw. Anschaffungsbegründung

Antrag:

- ✓ Unterschrift
- ✓ Bankleitzahl und Kontonummer
- ✓ alle Ein- und Ausgaben mit Datum eingetragen

- ✓ richtiges Formular (Euro-Formular)

Bericht:

- ✓ Lesbar geschrieben und unterschrieben
- ✓ gegliedert in Vormittag, Nachmittag und Abend
- ✓ kann auch jemand, der nicht dabei war, die Aktivitäten nachvollziehen?

TN-Liste:

- ✓ Haben alle Teilnehmer(innen) selbst auf der Liste unterschrieben?
- ✓ ist bei allen der Wohnort und das Alter vermerkt?

Habe ich die Antragsfrist gewahrt?

Zuschüsse für

Jugendfreizeitmaßnahmen und

internationaler Jugendarbeit

Auszahlungsanträge sind

spätestens 8 Wochen nach

Abschluss der jeweiligen

Maßnahme des KJR vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen ist eine

Verlängerung möglich, diese muss

jedoch vor Ablauf der Frist

Ohne Moos nichts los

beantragt werden (Anruf, Fax oder E-Mail genügt).

5 Verleihangebote,

Mietmöglichkeiten, Freizeiten,

Fortbildungen und Beratung

5.1 Materialien

Kommunale Jugendarbeit:

- Spielmobil
- Rollenbahn mit Anhänger
- Mohrenkopfwurfmaschine, Aquaplay, Schminkefarben, Jonglierkiste, Mini-Trampolin
- Schwungtuch, Pedalos, Stelzen, Grasski, Hüpfbälle, Spielfass, Rollbretter, Moonhopper, Moonshoes, Turnkreisel, Riesenmikado
- Zelte groß
- Zelte klein
- Buttonmaschine

Was ist das Spielmobil?

Beim Spielmobil des Landkreises Günzburg handelt es sich um einen eigens für diesen Zweck gestalteten Bauwagen, der von einer Landkreisgemeinde zur anderen zieht und als Stützpunkt

für Spielaktionen mit Kindern dient. Ein Betreuersteam von ehrenamtlichen Mitarbeitern aus der Jugendarbeit des Landkreises bereitet sich unter Leitung der Kreisjugendpfleger auf diese Aufgaben vor. In den anzufahrenden Städten, Märkten und Gemeinden werden während jeweils einer Woche Spiel- und Bastelprogramme für Kinder angeboten. Das Kreisjugendamt des Landkreises Günzburg bietet das Spielmobil während der Ferienzeiten (Pfingstferien und Sommerferien) insgesamt acht Wochen kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden als besonderes Angebot offener Kinderarbeit an. Darüber hinaus besteht für Gruppen und Verbände sowie kirchliche und politische Gemeinden die Möglichkeit, das Spielmobil für eigene Kinderfeste und betreute Spielplätze auszuleihen.

Wo bekomme ich was?

Kreisjugendring Günzburg

5.2 Übernachtungshaus

„Hühnerhof“ Thannhausen

Das Selbstversorgerhaus liegt im südlichen Landkreis Günzburg, 1km östlich der Stadt

Thannhausen, am Rande des Naturparks „Augsburg Westliche Wälder“.

Das geräumige Haus besteht aus zwei Einheiten, die unabhängig voneinander zu belegen sind.

Anschrift:

Jugendübernachtungshaus
"Hühnerhof"

Augsburger Straße 28
86470 Thannhausen

Näheres ist der Broschüre
Jugendübernachtungshaus
„Hühnerhof“ zu entnehmen!!!

5.3 Jugendherbergsausweise des Deutschen

Jugendherbergswerks (DJH)

Ausstellung von DJH-Ausweisen
und DJH-Verzeichnisse

Jugendherbergsausweise sind seit
01.10.2010 nur noch online unter

www.jugendherberge.de oder in
den Jugendherbergen direkt
erhältlich. Alle DJH-Mitglieder
erhalten kostenlos die
Mitgliedszeitschrift "ExtraTour".

Das DJH und seine
Landesverbände bieten für
Jugendliche, junge Erwachsene,
Kinder und Familien die
unterschiedlichsten
Reiseprogramme an. Die
Reisekataloge können kostenlos
angefordert werden.

DJH-Mitglieder können spezielle
Reiseschutzbriefe für private
Reisen mit weltweitem Schutz,
auch unabhängig von der Nutzung
von Jugendherbergen erwerben.
Über das computergestützte
Reservierungssystem IBN
(International Booking Service)
können DJH-Mitglieder weltweit
Übernachtungen in über 500
Jugendherbergen buchen.

Die Mitgliedskarte/

Jugendherbergsausweis

Voraussetzung für die
Übernachtung in Jugendherbergen

Wo bekomme ich was?

weltweit ist die Mitgliedschaft im Jugendherbergswerk. Ist man Mitglied, erhält man im Oktober jeweils eine Beitragsrechnung für das folgende Jahr und nach Eingang der Beitragszahlung (nach etwa 2-3 Wochen) die neue Mitgliedskarte zugesandt.

Mitgliedsgruppen und Jahresbeiträge (Stand Okt. 2010)

Junior	12,50 € Voraussetzung: am Tag der Ausstellung 26 Jahre oder jünger
Familie/ Senior	21,00 € Einzelmitglieder ab 27 Jahren* wenn gleiche Adresse auch: Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften (auch gleichgeschlechtliche) Eltern und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
Gruppe	Schulen, Vereine usw. können bei ihrem

	zuständigen DJH-Landesverband die körperliche Mitgliedschaft erwerben und erhalten dafür Gruppenkarten. Regelungen und Preise bitte erfragen
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

*In bayerische Jugendherbergen werden Einzelgäste ab 27 Jahren grundsätzlich nicht aufgenommen. Ausnahme: Familien mit minderjährigen Kindern sowie Leiter von Jugendgruppen.

Kündigung

Bei der DJH-Mitgliedschaft handelt es sich um eine Mitgliedschaft in einem Verein, die nicht automatisch erlischt, sondern gekündigt werden muss. Die Kündigung muss bis zum 1.10. gegenüber der DJH-Service GmbH oder den Landesverbänden ausgesprochen sein und wird zum Jahresende wirksam. Mehr Informationen auf der DJH-Homepage unter: www.djh.de

Wo bekomme ich was?

5.4 Freizeitprogramm und

Fahrten

Die verschiedenen Freizeitangebote werden vom Kreisjugendamt, dem Kreisjugendring oder auch einzelnen Verbänden veranstaltet.

Nähere Informationen sind aus der Broschüre „Freizeitprogramm des Landkreises Günzburg“ zu entnehmen, welche in allen Schulen, Stadt- und Gemeindeverwaltungen und im Landratsamt Günzburg ausliegen. Das Sommerprogramm ist nach den Osterferien und das Winterprogramm nach den Herbstferien erhältlich.

5.5 Fortbildungen

Die kommunale Jugendarbeit und der Kreisjugendring bieten im Bereich Fort- und Weiterbildung Seminare für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit an.

Es finden sowohl Betreuer- als auch Jugendleiter/innenfort-

bildungen statt. Diese Seminare sollen die Teilnehmer/innen u.a. über die Aufsichtspflicht, rechtliche Folgen und Grundlagen, die Anforderungen, Organisation und die Durchführung einer Freizeitmaßnahme, Unfällen und Krankheiten, etc. informieren.

Diese Seminare werden zum einen im Jugendübernachtungshaus „Hühnerhof“ in Thannhausen, zum anderen in der „Schwäbischen Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Babenhausen“ abgehalten.

Workshops oder Projektstage auch in Räumen des Landkreises oder der VHS in Günzburg.

Für die Betreuer/innen und Jugendleiter/innen sind derartige Seminare vor jeder Freizeit – auch für die Spielmobilbetreuung – Pflicht.

info@jugendbildungstaette-baenhausen.de

5.6 Beratung

für Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit:

Wo bekomme ich was?

Für verbandsspezifische Fragen sind grundsätzlich die übergeordneten Geschäftsstellen der Verbände auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zu nennen, im kirchlichen Bereich auch die Dekanats- und Diözesanstellen und die kommunale Jugendarbeit.

Für alle anderen Fragen zur Jugendarbeit steht der Kreisjugendring mit Rat und Tat zur Seite.

Kreisjugendring Günzburg
Hofgartenweg 8
89312 Günzburg
Tel.: 08221/95-417
Fax: 08221/95-414

Kreisjugendamt/Kommunale
Jugendarbeit
Hofgartenweg 8
89312 Günzburg
Tel.: 08221/95-420
Fax: 08221/95-414

für Kinder und Jugendliche:

Als Jugendleiter/in wird man oftmals mit den Problemen der Kinder und Jugendlichen konfrontiert. Dabei wird man gelegentlich überfordert. In diesen Fällen sollte man wissen, wohin man die Kinder und Jugendlichen verweisen oder begleiten kann bzw. wo man sich selber informieren kann.

Anlaufstelle bei Problemen mit Eltern, in der Schule, in Beziehungen und im Sozialverhalten (Kontaktfähigkeit, Aggression,...):
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Hofgartenweg 8
89312 Günzburg
Tel. 08221/95-401

Online Beratung

Professionelle Beratungsangebote über das Internet an.

- www.bke-jugendberatung.de
- www.kids-hotline.de
- www.youngavenue.de
- www.nummergegenkummer.de
- www.telefonseelsorge.org

Wo bekomme ich was?

- www.das-beratungsnetz.de

SOS - Du kannst anrufen:

Kummertelefon für Kinder und

Jugendliche: 0800 1110 333

Telefonseelsorge: 0800 1110 111
oder 222

Anlaufstelle für Drogen-, Alkohol-,
Medikamentenabhängigkeit bzw.
gefährdete Personen:

Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle für Suchtkranke
und Suchtgefährdete

Zankerstraße 1a

89312 Günzburg

Tel.: 08221/32673

Fax: 08221/31656

Anlaufstelle bei
geschlechtsspezifischen
Benachteiligungen/Problemen (z.B.
Familie, Schule, Beruf, Arbeit,
sexuelle Gewalt):

Gleichstellungsstelle im Landkreis
Günzburg

An der Kapuzinermauer 1

89312 Günzburg

Tel.: 08221/95-886

Für den Kinderschutzbund

Günzburg:

Krankenhausstraße 38

89312 Günzburg

Tel.: 08221/34275

6 Tipps und Tricks

6.1 Fahrten und Freizeiten

Fahrten und Freizeiten sind ein wichtiger Teil der Jugendarbeit und bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt. Diese müssen vom Veranstalter rechtzeitig geplant und organisiert werden. Nach der Durchführung sollten Freizeiten und Fahrten reflektiert werden. Im folgenden einige Überlegungen und Planungsvordrucke. Die Überlegungen sollen eine Hilfestellung sein und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wer für die Planung einer Maßnahme Unterstützung möchte, kann sich gern an die Kommunale Jugendarbeit/Kreisjugendring Günzburg wenden.

Checkliste für die Planung von Freizeiten

- Zeitraum der Freizeit
- Ort der Freizeit – Erreichbarkeit
 - wird mit Kleinbussen gefahren? Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Herberge – Selbstversorgerhaus?
- Zielgruppe/TeilnehmerInnenzahl//Alter/BetreuerInnen
- Ziel der Freizeit - was möchte ich erreichen, für wen?
Welches Gefühl sollen die Kinder nach der Freizeit haben? Was sollen die Kinder mit nach Hause nehmen
- Detaillierte Programmplanung (evtl. regelmäßige Teambesprechungen) – Wochenplan erstellen (Essen/Aktivitäten) – Verhaltensregeln und Freizeitregeln für TeilnehmerInnen und Freizeitregeln für TeilnehmerInnen und MitarbeiterInnen festlegen
- Aufgabenverteilung – wer ist für was zuständig (Handgeldkasse, Materialeinkauf, Esseneinkauf u.a.)
- Materialbedarfsliste
- Welche Kosten werden anfallen (siehe unten)

Tipps und Tricks

- (Übernachtung, Essen, Arbeitsmaterial, Rahmenprogramm u.a.)
- Anträge zur Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit stellen
- Pack- und Regiezettel mit allen notwendigen Informationen für TeilnehmerInnen erarbeiten und verschicken evtl. zu einem Vortreffen (mit/ohne Eltern) einladen
- Notfallblatt (siehe Info zu Krankheiten, Schwimmkenntnissen) von den Erziehungsberechtigten ausfüllen lassen – bereits vor der Maßnahme durchschauen
- Einkauf von Bastel- und Spielmaterialien und ggf. Lebensmittel
- Notfallapotheke durchschauen und ggf. neu ausstatten

Kalkulation

Hausunterbringung – Zeltlager Entleihgebühren		
	€	Kosten pro Übernachtung
x		Gesamtzahl der Personen (TeilnehmerInnen und BetreuerInnen)
x		Anzahl der Übernachtungen
+	€	Verbrauchskosten für Wasser, Strom, Öl, Holz usw.
+	€	Endreinigung
=	€	Summe der Hauskosten

+

Fahrkosten		
	€	Bustransfer/Zug
	€	Kosten für Begleitfahrzeuge
=	€	Summe der Fahrkosten

+

Verpflegungskosten (fallen weg bei Vollversorgung)		
		Personenanzahl
x		Tage

Tipps und Tricks

x	€	Tagessatz
=	€	Summe Verpflegungskosten

+

Materialkosten		
€		Je nach Bedarf

+

Zusatzkosten für Ausflüge		
€		Je nach Ziel, Gruppengröße usw.

+

Kosten für Vor- bzw. Nachbereitungstreffen		
€		Je nach Bedarf

+

Kosten für Organisation		
€		Für Ausschreibungen, Telefonate, Briefe usw.

+

Kosten für MitarbeiterInnen		
€		Aufwandsentschädigungen

=

€		Gesamtkosten der Maßnahme
---	--	---------------------------

Von den ermittelten Gesamtkosten werden dann die zu erwartenden Zuschüsse abgezogen

	€	Gesamtkosten
-	€	Summe der voraussichtlichen Zuschüsse
=	€	
:		Anzahl der zahlenden TeilnehmerInnen
=	€	<u>TeilnehmerInnenbeitrag für eine Person</u>

Tipps und Tricks

Fragebogen für TeilnehmerInnen

Die Betreuer des Kreisjugendrings und der Kommunalen Jugendarbeit tragen für die Dauer der Ferienmaßnahme die Verantwortung. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass sie über Besonderheiten oder eventuelle Krankheiten der Teilnehmer informiert sind, um im Notfall entsprechend reagieren zu können.

Wir bitten die Erziehungsberechtigten diesen Fragebogen sorgfältig auszufüllen und rechtzeitig vor Beginn der Freizeit abzugeben

Die Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt !

Freizeit _____

Name: _____ **Vorname:** _____ **Geb.:** _____
Straße: _____ **Ort:** _____ **Tel.Nr.:** _____

Krankenversichert bei: _____
Vers.Nr.: _____

Hausarzt (Name + Tel.Nr.):

Krankenversicherungskarte unbedingt mitgeben !!!

★ Wann war die **letzte Tetanusimpfung** ? _____
(Bitte, falls möglich Kopie des Impfpasses beilegen)

★ Hat der Teilnehmer eine **Allergie** (z.B. gegen Wespenstiche, Nahrungsmittel od. ähnliches)? _____

★ Falls diese Allergie auftritt - Was kann dagegen getan werden ?

★ Muss der Teilnehmer regelmäßig **Medikamente** einnehmen ? ja / nein
Wenn ja, folgende Medikamente zu folgenden Zeiten:

★ **Sonstige Besonderheiten** (z.B. Vegetarier, Nachtblindheit, vor kurzem Krankheit, Blasenprobleme, **Einschränkung der Personensorge**, usw.):

★ **Wer** ist im Notfall tagsüber erreichbar und **unter welcher Tel.Nr.** ?

★ Der Teilnehmer ist **Schwimmer** **Nichtschwimmer**

Unterschrift (des Erziehungsberechtigten)

Tipps und Tricks

Handgeldkassenabrechnung

Zu den wichtigsten organisatorischen Aufgaben während einer Freizeit gehört die Verwaltung des Handgeldes und die abschließende Abrechnung der Handgeldkasse.

Aus dem Betreuerteam stellt sich ein/e Betreuer/in zur Verfügung, der/die diese Aufgabe übernimmt. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Allgemeines

- Das Handgeld ist zu verwenden für Bastelmaterial (keine Spiele), Eintrittsgelder bei Freizeiten, Fotomaterial und evtl. für Verpflegung (Getränke und Kekse) für ein Nachtreffen.
- **Das Handgeld ist eine Obergrenze !!!** Das bedeutet, dass dieser Betrag auch eine Reserve für Notfälle beinhaltet und nicht ganz ausgegeben werden soll. Es ist nicht im Sinn der Sache, die zur Verfügung stehenden Gelder am letzten Tag bis auf den letzten Cent zu verprassen. Bei

unvorhergesehenen höheren Ausgaben (zu wenig Handgeld) kann nach Rücksprache mit dem Büro privates Geld als Handgeld verwendet werden (Rückerstattung wird nach Vorlage der Belege umgehend in die Wege geleitet).

- Mögliche Verhandlungsspielräume/ Vergünstigungen sind optimal zu nutzen (Freikarten, Gruppentarife...) !!!
- Alle Belege müssen in einer gesonderten Mappe gesammelt, nach Datum nummeriert und (jeder einzelne) unterschrieben werden. Bitte beachte:

Quittungen

Bezeichnung des Zahlungspflichtigen (= KJR/Komm. Jugendarbeit) - Zahlungsempfänger (= Quittungsaussteller) - Kaufgegenstand bzw. Grund der Zahlung - Ort und Datum - Unterschrift des Zahlungsempfängers (wenn möglich mit Stempel)

Tipps und Tricks

- Falls ausnahmsweise nur Kassenbons vorgelegt werden können, sind die gekauften Artikel aufzuführen (z.B. Lebensmittel) und /oder durch eine Quittung zu belegen (Stempel des Geschäfts)
- Essensbelege (= Rechnungen über Speisen) müssen die Anzahl der Speisen enthalten. Getränkebelege müssen die Anzahl und die Art der Getränke bezeichnen (alkoholische Getränke müssen selber bezahlt werden !!!).

Angaben ohne Beleg oder mit unvollständigen Belegen sowie Eigenbelege werden nicht anerkannt.

Abrechnung der Handgeldkasse

Die vollständige Abrechnung der Handgeldkasse ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Freizeit dem KJR/Komm. Jugendarbeit vorzulegen. Die Rückzahlung bzw. Rückgabe des übrigen Handgeldes erfolgt mit Abgabe der Abrechnung.

Die Mappe mit den Belegen enthält auch einen Verwendungsnachweis (Handgeldkassenabrechnung).

Hier ist über die Ausgaben des Handgeldes nach Datum geordnet genauestens Buch zu führen (siehe Muster) !!!

Muster

Handgeldkassenabrechnung

Nr.	Datum	verwendet /erhalten	Ausgabe	Kassenstand
		Anfangsbestand		
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				

Sachlich und rechnerisch richtig:

Ort, Datum

Unterschrift

Auswertungsbogen für TeilnehmerInnen

Muster Teilnehmerbogen

Wir vom Kreisjugendring und von der Kommunalen Jugendarbeit Günzburg sind natürlich daran interessiert, Dir ein abwechslungsreiches Programm für Deine Ferien anzubieten.

Damit uns das gelingt, sind wir auf Deine Mithilfe angewiesen.

Es wäre toll, wenn Du diesen Bogen ausfüllst !

1. An welcher Freizeit hast du teilgenommen ?

2. Warum hast du dich für diese Freizeit entschieden ?

3. Was hat dir während der Freizeit gefallen/nicht gefallen (Programm, Gruppe, Betreuer/-innen...) ?

a) Programm:

b) Gruppe:

c) Betreuer/-innen:

4. Hast du früher schon an Freizeiten von uns teilgenommen ?

Nein

Ja, und zwar an

5. Deine Programmwünsche für die nächsten Ferien :

6.2 Projekte und Aktionen

Alles was komplexe Strukturen und den Anschein von Einmaligkeit hat, sollte mit einem Ziel- und Zeitrahmen verbunden sein und hinsichtlich Personal und Finanzen geplant werden.

Merkmale eines/r Projekts/Aktion

- Zeitlich begrenzt
- Festes Ziel
- Freiwillige Mitarbeit
- Interdisziplinäre Aufgabenstellung

Phasen des Projekt- und/oder Aktionsmanagements

Informationsphase	<ul style="list-style-type: none"> • Idee • Ebene der W-Fragen (wer – was – wann – wo – warum – wie u.a.) • Projektleiter auswählen – Projektteams bilden
Konzeptionsentwicklung	Es werden verschiedene Lösungsansätze entwickelt
Definitionsphase	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des konkreten Projektthemas, Zielstufenplan, Aufgaben, Strukturpläne • Aufstellen der Tätigkeitsliste • Verknüpfung der Teilaufgaben • Zeitplan und Termin ermitteln • Kostenplanung • Kapazitätenplanung • Zusammenfassung im Projektplan • Störfaktoren ermitteln – vorbeugende Maßnahmen
Entwicklungsphase/ Modellbildung	„geistige“ Vorwegnahme im Modell
Realisierung	Laufzeit des Projekts
Nutzungsphase	Eingliederung in die Linie bzw. in Zielsetzung bzw. Aufgabe des Jugendtreffs
Projektauflösung	

Praktische Hilfen für die Organisation

- Zuständigkeiten klären, Verantwortung
- Erfahrungswerte einbeziehen, „frühere“ Unterlagen einbeziehen, Es ist sinnvoll, die Planung zu korrigieren und zu ergänzen, denn dann werden sie auch für zuständige Arbeit ein Hilfe
- Entlastung durch das Einbeziehen / in Anspruch nehmen von Fachleuten (wer könnte was übernehmen), Delegation möglich

6.3 Pressearbeit

Instrumente der Pressearbeit

Pressemeldung

Die Pressemeldung ist die kürzeste Form der Pressearbeit. Für Ankündigungen von Veranstaltungen und Terminen, Erscheinen von Programmen, Mitteilung von personellen Veränderungen...

Pressemitteilung

Pressemitteilung oder Presse-Information. Für Berichte vor und nach Veranstaltungen, u.a.

Aufbau einer Pressemitteilung

Die Pressemitteilung ist hierarchisch aufgebaut, das Wichtigste kommt immer zu erst. *Schlagzeile/ Überschrift/Dachzeile* Enthält die Gesamtinformation in Kurzform – zielorientierte, zentrale Botschaft

Vorspann/Unterzeile

Stellt den Zusammenhang her. Sie verweist auf den sachlichen Hintergrund – weitere wichtige Infos. Beantworten von möglichst vielen W- Fragen (Wer?, Was?, Wann?, Wo?, Mit Wem?, Für Wen?, Wie?, Warum?, Mit welcher Absicht?)

Text

Aktuelle Bezüge des Themas - Hintergründe, Details, Zusatzinfos

Schluss

Bildet eine kurze

Zusammenfassung, nach

Möglichkeit verbunden mit einer Aufforderung zum handeln

Tipps und Tricks

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Pressemitteilung veröffentlicht wird, steigt mit

- der Aktualität des Themas
- seiner Nähe zum Publikum
- der Glaubwürdigkeit der Quelle
- der öffentlichen Bedeutung des Themas
- den Möglichkeiten zur Identifikation

Tipps für Praktiker

- Informationen an die Medien kontinuierlich abgeben

Institutionen von denen man längere Zeit nichts gehört hat, verschwinden schnell aus dem Bewusstsein der Öffentlichkeit.

- Kontakte zu Journalisten und Redaktionen pflegen

Auch Medienleute freuen sich über eine außergewöhnliche Einladung zu einem interessanten Event (rechtzeitig vorher Bescheid sagen)

- Adressatenbezogen denken

Nicht alles, was man selbst brandspannend findet, ist für andere ebenso interessant.

Umgekehrt ist manches, was

einem selbstverständlich erscheint, für andere eine kleine Sensation.

- Recht und Pflicht zur Information der Öffentlichkeit
Institutionen der Jugendarbeit erhalten i.D. R. Zuschüsse aus öffentlichen Kassen. Es besteht daher nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit.

- Personen und Anschriften/Verteiler

Es ist sinnvoll, einen an nach Zielgruppen differenzierten Verteiler für Presseinfos anzulegen, der regelmäßig aktualisiert wird.

- Die wichtigsten Adressaten auf lokaler Ebene

Lokalzeitung, Gemeindeblatt, Anzeigenblätter, Bürgerzeitungen, Veranstaltungskalender, Szeneblätter, Kirchen- und Gemeindezeitung, Lokale Rundfunkstation, Presseamt und Organe des Stadt- und Gemeinderats, ausgewählte Verbände und Vereine, Jugend- und Kultureinrichtungen

7 Alles was Recht ist...

7.1 Versicherungen im Rahmen der Jugendarbeit

In der Regel haben die Verbände eine Sammelpflichtversicherung für Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit abgeschlossen.

Hiernach müsst ihr euch in eurem Verband erkundigen. Vor allem, ob diese Versicherungen auch für Freizeiten etc. ihre Gültigkeit haben. Wenn dies nicht der Fall ist,

empfiehlt es sich auf jeden Fall, eine Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen abzuschließen.

Örtliche Jugendvereine/Jugendgemeinschaften sollten auf jeden Fall eine

Vereinshaftpflichtversicherung abschließen. Diese schützt die Funktionsträger und Mitglieder des Vereins auch bei Schäden durch Aufsichtspflichtverletzungen (mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit).

Hierzu kann auch eine Gruppen-Unfall-Versicherung abgeschlossen werden. Diese zahlt eine zusätzliche finanzielle Leistung bei

besonders schwerwiegenden Verletzungen durch Unfälle (bleibende Invalidität, Krankenhausaufenthalt), und zwar unabhängig vom Verschulden. Versichert werden können Mitarbeiter/innen, Mitglieder, Teilnehmer/innen und Besucher/innen; es gibt verschiedene Varianten und Versicherungssummen.

Die Inventar-Versicherung versichert das, was zu Hause eine Hausratversicherung übernimmt, also Feuer, Einbruch mit Vandalismus, Leitungswasser, Sturm. Die Versicherungssumme wird pauschal nach dem Wert der Einrichtung und des Materials festgelegt, muss aber nach den Neupreisen berechnet werden, sonst gilt Unterversicherung.

Für besonders teure und hochwertige Geräte und Anlagen empfiehlt sich der Abschluss einer Spezial-Versicherung, wie z.B.:

- Elektronik für EDV, Licht- und Tonanlagen

Alles was Recht ist

- Musikinstrumenten für Instrumente und Band-Equipment,
- Sportgeräte für Hüpfburgen, Airtramps, Boote, etc.
- Zelt-Versicherung für Großzelte gegen Sturm und Elementarschäden im Freien

Ansonsten Versicherungen von

Fall zu Fall wie z.B. für

Großveranstaltungen.

Die Jugendarbeit bedarf

grundsätzlich spezieller

risikotechnischer Absicherung, die

genau auf die Besonderheiten

dieses Tätigkeitsbereiches

abgestimmt sind.

7.2 Aufsichtspflicht

Im Rahmen der Jugendarbeit muss

eine Reihe von rechtlichen

Aspekten berücksichtigt werden.

Der/die Jugendleiter/in ist

verpflichtet die Aufsichtspflicht zu

übernehmen.

Inhalt der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen haben

darauf zu achten, dass die Ihnen

zur Aufsicht Anvertrauten selbst

nicht zu Schaden kommen und auch keine anderen Personen (Dritte) schädigen.

Gesetzliche Grundlagen

Zivilrechtlich

§ 823 BGB Allgemeine

Haftungsnorm des BGB,

einschlägig, wenn ein Teilnehmer

der Maßnahme zu Schaden kommt

Wer vorsätzlich (absichtlich) oder

fahrlässig (versehentlich) das

Leben, den Körper (äußerliche

Wunde, Knochenbruch), die

Gesundheit (Organe,

Wohlbefinden, Krankheit), die

Freiheit (v.a. Fortbewegung), das

Eigentum (alle vermögenswerten

Rechte) oder ein sonstiges

Recht eines anderen verletzt, ist

dem andern zum Ersatze des

daraus erstandenen Schadens

verpflichtet.

§ 832 BGB Haftung für Schädigung

eines Dritten durch einen

Teilnehmer der Maßnahme

Wer Kraft Gesetzes (z.B. Eltern,

Pfleger, Lehrer) oder Vertrag (z.B.

Kindergärtnerin, Jugendleiter) zur

Alles was Recht ist

Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich (nicht bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung) zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger

Aufsichtsführung entstanden wäre
Beachte Einsichtsfähigkeit
§ 828 BGB Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem andern zufügt nicht verantwortlich (Deliktsunfähigkeit). Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden dann verantwortlich, wenn er bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit (Gefährlichkeit des Tuns) erforderliche Einsicht hat (Bedingte Deliktsfähigkeit).

Strafrechtlich

§§§ 222, 230 StGB: Fahrlässige Tötung, Fahrlässige Körperverletzung
Darüber hinaus:
Verkehrssicherungspflicht

Entstehen der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht über Minderjährige kann entstehen durch:

- Vertrag
(keine bestimmte Form vorgeschrieben, kann auch durch schlüssiges Handeln geschlossen werden.)
- Gesetz (z.B. bei Lehrern)

In der Regel entsteht ein Vertrag zwischen den Eltern und der Jugendorganisation/ dem Verein; Die Organisation kann die Aufsichtspflicht an die Betreuer delegieren.

Umfang der Aufsichtspflicht

4 Pflichten des Jugendleiters/ Betreuers:

- Pflicht zur Information und Planung
- Pflicht zur Belehrung und Warnung

Alles was Recht ist

- Pflicht zu Kontrolle und Überprüfung
- Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen
- Örtliche Verhältnisse
- Anzahl, Beherrschbarkeit der Gefahrenquellen
- objektive Gefährlichkeit der Aktivität
- Anzahl der Mitbetreuer

Informationspflicht

- Persönliche Umstände
- Behinderungen, Krankheiten, Allergien
- Schwimmer, Nichtschwimmer
- Sportliche Fähigkeiten, Belastbarkeit
- Besonderheiten der örtl. Umgebung
- Sicherheit von Gebäude und Geländes
- Sicherheit von Spielgeräten, Werkzeugen
- Notrufmöglichkeiten/ Infrastruktur

Maßstab des BGH:

“Das Maß der gebotenen Aufsicht richtet sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.” BGH in NJW 1984, S. 2574

Pflicht zur tatsächlichen

Aufsichtsführung

Das Maß der Aufsichtsführung ist abhängig von:

- Alter der Aufsichtsbedürftigen
- Größe der Gruppe

3 Kontrollfragen

Jeder Jugendleiter sollte stets folgende Fragen mit JA beantworten können:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und

Alles was Recht ist

Jugendlichen befinden und was sie tun ?

- Habe ich ganz generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen ?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

Zulässige und sinnvolle

Sanktionen:

- Ermahnungen
- Wegnahme gefährlicher Gegenstände
- Ausschluss eines Teilnehmers/
Heimschicken
- Abbruch eins Spiels/ der Veranstaltung
- Information der Eltern

Nicht sinnvoll/ zulässig:

- Kollektive Strafen

- Gemeinschaftsdienste als Strafe
- Körperliche Züchtigung, Freiheitsentzug, Demütigungen

Pädagogische Gesichtspunkte

Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.

BGH, NJW 1976, S. 1684

Folgen einer

Aufsichtspflichtverletzung

Zivilrechtliche Folgen:

- Schmerzensgeld
- Schadensersatzansprüche

Alles was Recht ist

- Anspruch auf Haftungsfreistellung bei leichter Fahrlässigkeit

Fügt eine TeilnehmerIn einem Dritten einen Schaden zu, muss nicht der Geschädigte den Nachweis erbringen, dass die Leitung die Aufsichtspflicht verletzt hat, sondern es wird vermutet:

- dass die Aufsichtsperson die Aufsichtspflicht verletzt hat
- dass diese Aufsichtspflichtverletzung Ursache für den entstandenen Schaden war

Die Aufsichtsperson hat deshalb die Beweislast zu tragen und muss nachweisen,

- dass sie/er der Aufsichtspflicht genügt hat oder
- der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung der Aufsichtspflichtverletzung ist, ob grobe Fahrlässigkeit oder leichte

Fahrlässigkeit vorlag. Grobe Fahrlässigkeit, d.h. die BetreuerIn missachtet die übertragene Verantwortung im großen Maße. Leichte Fahrlässigkeit, d.h. die BetreuerIn ist nicht sorgfältig genug. Beispiel: Im Schwimmbad. Die Betreuungsperson ist nicht bei der Gruppe, sondern sonnt sich abseits (Grobe Fahrlässigkeit). Die Betreuungsperson ist im Wasser und beobachtet die Gruppe, er/sie kann aber nicht im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken zugleich sein. Sie/er hätte eine zweite Betreuungsperson mitnehmen sollen (leichte Fahrlässigkeit) .

!Beachte Haftpflichtversicherung!

Strafrechtliche Folgen z.B. wegen Körperverletzung,

unterlassener Hilfeleistung.

Ein Schaden kann auch durch „Unterlassen“ eintreten. Die BetreuerIn ist daher zum aktiven Handeln in Bezug auf die Aufsichtspflicht angehalten. Im

Alles was Recht ist

Unterschied zum Zivilrecht muss hier der Geschädigte nachweisen, dass fehlerhaft und vorwerfbar von der BetreuerIn gehandelt wurde.

Arbeitsrechtliche Folgen Abmahnungen u.a.

Spezial Offene Jugendarbeit

Bei einem offenen Treff für Jugendliche ab 14 Jahren, wird die Aufsichtspflicht nicht automatisch auf die Betreiber der Jugendclubs übertragen. Die Aufsichtspflicht bleibt bei den Eltern, welche entschieden haben, dass der Jugendliche den Treff besuchen darf.

Aber – Verpflichtung zum aktiven Handeln bzw. Einschreiten, wenn Jugendlicher einem Dritten Schaden zufügt.

Bei einem Angebot für Kinder am Nachmittag im Jugendtreff müssen alle vorgenannten Punkte der Aufsichtspflicht berücksichtigt werden.

In jedem Fall hat der/die Verantwortliche für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu

sorgen und übernimmt die Pflicht der Verkehrssicherung, d. h. Haus, Inventar und Grundstück müssen im ordentlichen Zustand sein.

7.3 GEMA

Die „Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte“ (GEMA) dient dem Schutz des geistigen Eigentums der Musikschöpfer und überprüft urheberrechtlich geschützte Musik. Sie erhebt Vergütungssätze, die sich nach Art und Anzahl der Veranstaltungen, Höhe des Eintrittsgeldes und Raumgröße richten. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, sofern die Veranstaltung nur für einen bestimmten Personenkreis zugänglich ist und keinem Erwerbszweck dient. Wenn ihr jedoch z.B. eine Discoververanstaltung, eine Filmvorführung oder ein Rockkonzert plant, müsst ihr diese vorher bei der GEMA anmelden. Ebenso verhält es sich mit offenen Treffs, bei denen Musik im

Alles was Recht ist

Hintergrund läuft. Auch diese sind GEMA-pflichtig.

Manche Dachorganisationen wie z.B. Kirchen, Sportvereine, Gewerkschaften etc. haben Gesamtverträge abgeschlossen. Bei den Gesamtverträgen sind die zu entrichtenden Gebühren um 20% niedriger als bei Einzelverträgen. Bitte erkundigt euch bei euren Dachverbänden, ob ein solcher Gesamtvertrag besteht.

Bitte beachtet: Die Anmeldung bei der GEMA ist nicht freiwillig, sondern es handelt sich um eine gesetzliche Pflicht. Die GEMA ist berechtigt, bei unterbliebener Anmeldung im nachhinein den doppelten Tarif einzufordern – auch Jahre danach. Dies gilt im Besonderen für den Wiederholungsfall!

Der schnellste Weg zur legalen Musikknutzung:

- Anruf an die zuständige Bezirksdirektion Augsburg
Tel.: 0821/50308-0
Fax: 0821/50308-88
e-mail: bd-a@gema.de

- Online Formular unter <http://www.gema.de>

Die **Kundenbroschüre der GEMA** "Musik für alle" informiert über Rechte und Pflichten von Musikveranstaltern und gibt einen Einblick in die Arbeit der Bezirksdirektionen vor Ort im Dienste der musikalischen Urheber.

7.4 GEZ

Rundfunkgebührenpflicht

Besondere gemeinnützige Betriebe (z.B. Krankenhäuser, Einrichtungen für Behinderte oder Einrichtungen der Jugendhilfe) können ebenfalls auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. In diesem Fall ist der Antrag bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt Bayern zu stellen.

Per Post:

Bayerischer Rundfunk
Abteilung Rundfunkgebühren
80300 München

Per E-Mail:

gebuehren@br-online.de

Per Telefon und Fax:

Telefon 089 / 59 00 - 05
Telefax 089 / 59 00 - 10 299

7.5 Jugendschutz

Wann liegt Öffentlichkeit/

Nichtöffentlichkeit bei einer

Veranstaltung vor?

Öffentliche Veranstaltungen liegen vor, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, nach Zahlung eines Eintrittsgeldes oder auch frei Zutritt erhalten kann. Dabei ist nicht die Bezeichnung (z.B. als geschlossene Veranstaltung) maßgeblich, sondern der tatsächliche Charakter der Veranstaltung. Besondere Ausschlussmerkmale, die Türsteher festlegen (z.B. Kleidung) lassen den Charakter der öffentlichen Veranstaltung nicht entfallen.

Eine Veranstaltung ist demnach öffentlich, wenn der Teilnehmerkreis nicht näher bestimmt ist, es sei denn, dass der Teilnehmerkreis bestimmt abgegrenzt ist. Auch bei einem bestimmbar Personenkreis liegt eine öffentliche Veranstaltung vor, wenn es weder untereinander noch

gegenüber dem Veranstalter eine persönliche Verbindung gibt.

Private Veranstaltungen sind nicht öffentlich, z.B. Hochzeitfeiern, Geburtstagsfeiern, Betriebsfeste, bei Öffnen für beliebige Gäste werden sie allerdings zu einer öffentlichen Veranstaltung (etwa, wenn im Internet für diese Privatfeier eingeladen wird).

Schulklassen sind als nicht öffentlich anzusehen. Bei einer Schulveranstaltung kommt es darauf an, ob sie strikt auf den Kreis der eigenen Schüler begrenzt ist. (Eine ABI Fete ist öffentlich, wenn per Flyer, Plakat geworben wird und wenn andere Schüler als die der eigenen Schule Zutritt haben).

Welche Alters- und Zeitgrenzen müssen nach dem Jugendschutzgesetz beachtet werden?

	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche ab 16 Jahren
Gaststättenbesuch	In Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person gestattet oder bei Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 bis 23 Uhr gestattet.	Ohne Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person in der Zeit 24 bis 5 Uhr nicht gestattet.
Nachtbars und Nachtclubs	Nicht gestattet	
Tanzveranstaltungen	Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet	Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person bis 24.00 Uhr gestattet
	Kinder (unter 14 Jahre) bis 22 Uhr und Jugendliche (unter 16 Jahre) bis 24 Uhr gestattet, wenn es eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder eine solche ist, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient	
Spielhallen	Anwesenheit in Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet.	
Glücksspiele	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit nur auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen gestattet, wenn Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.	

Was ist eine erziehungsbeauftragte Person?

Im Jugendschutz wurde der Begriff erziehungsbeauftragte Person eingeführt. Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen, z.B. für den Besuch von Gaststätten und Diskotheken aufgehoben. Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (Eltern oder Vormund des Kindes) auf Dauer oder zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Ein Autoritätsverhältnis zwischen der erziehungsbeauftragten Person und dem oder der Minderjährigen ist erforderlich, um Erziehungsaufgaben wahrnehmen zu können.

Wer kann erziehungsbeauftragte Person sein?

Lehrer/Lehrerinnen
Vereinsbetreuer/betreuerinnen
Erzieher/Erzieherinnen
Ausbilder
Großeltern/Verwandte
Volljährige Geschwister

Das Gesetz fördert keine schriftliche Beauftragung, diese kann auch mündlich erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch die schriftliche Form, wegen ihrer Transparenz und Bestimmtheit.

Tipps für Gewerbetreibende/Veranstalter

Keine Blankounterschriften akzeptieren
Ist die erziehungsbeauftragte Person nicht in der Lage die Beauftragung auszuführen, so handelt sich trotz der Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person Berechtigung und/oder Pflicht die Erziehungsauftragung

Alles was Recht ist

nachzuprüfen evtl. telefonisch bei den Eltern

Gewerbetreibende /Veranstalter können keine

Erziehungsbeauftragung übernehmen (Konflikt zwischen zwei Interessen)

Allgemeine rechtliche Grundlagen zum Alkohol

Es gibt Regelungen im Gaststättengesetz, wonach Betrunkene keinen Alkohol erhalten dürfen (§ 20 Nr. 2 GastG), der Ausschank bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt werden kann (§ 19 GastG) und immer auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr angeboten werden müssen (§ 6 S. 1 GastG). 6 § GastG regelt ferner, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholfreie Getränk angeboten werden muß (sowohl im absoluten Preis als auch im Preis je Menge). Strafbarkeit besteht für Straftaten im

Vollrausch (§ 323a StGB) sowie für Verkehrsteilnahme in alkoholisiertem Zustand (§316 StGB). Neben dem

Jugendschutzgesetz besteht im Jugendarbeitschutz § 31 II S. 2 JArbschG ein eigenständiges Abgabeverbot bzgl.

minderjähriger Beschäftigter.

Danach, darf - auch wenn Öffentlichkeit nicht vorliegt – an Jugendliche unter 16 Jahren kein alkoholisches Getränk und an Jugendliche unter 18 Jahre kein Branntwein abgegeben werden.

Sieht die Getränkekarte über alkoholische Getränke vor: Wein /0,2l = 2 €, Spirituosen/2cl=1,50€, Bier/0,33l = 1,50 €, so ist das billigste alkoholische Getränk – hochgerechnet auf die gleiche Menge – das Bier (Literpreis: 4,50 €). Dann darf mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das Bier in gleicher Menge angeboten werden z.B. Limonade 0,2l höchsten 0,90€ (Literpreis: 4,50 €)

Was ist bei der Abgabe von Alkohol nach dem Jugendschutzgesetz zu beachten?

Abgabe und Verzehr von branntweinhaltigen Getränken darf Kindern und Jugendlichen generell nicht gestattet werden; Abgabe und Verzehr von anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein, Sekt) darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden (§ 9 JuSchG).

Abgabe ist jede Form der Zugangsverschaffung von Alkohol, ein tatsächlicher Verzehr ist nicht erforderlich. Somit ist eine Abgabe verboten, wenn ein 16-jähriger auf einem Fest Alkohol ausschänkt. Die Altersgrenzen sind beim Ausschank von Alkohol auch zu beachten.

Gestatten des Alkoholkonsums liegt vor, wenn das Alkoholtrinken zumindest passiv geduldet wird, obwohl die Möglichkeit zum Eingreifen besteht. Die Veranstalter haben die Pflicht, die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes einzufordern und zu kontrollieren.

Altersgrenzen

Ab 18 Jahren
An Kindern und Jugendlichen dürfen kein Branntwein und keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben und der Verzehr darf nicht gestattet werden.
Branntwein sind stark alkoholische Getränke wie z.B. Rum, klare Schnäpse, Weinbrand, Cognac, Whisky.
Branntweinhaltige Getränke enthalten Zusätze oder sind Mixgetränke mit Branntwein wie z.B. Kräuterschnäpse, Liköre, Cocktails. Dabei ist es unerheblich, wenn ein branntweinhaltiges Mixgetränk nur noch einen Alkoholgehalt

Alles was Recht ist

aufweist, der z.B. dem Alkoholgehalt eines Bieres entspricht.

Ab 16 Jahren

„Andere Alkoholische Getränke“ dürfen ab 16 Jahren an Jugendliche abgegeben werden beziehungsweise von ihnen konsumiert werden. Hierzu zählen Wein, Bier, Sekt und Getränke und Mischungen die nicht branntweinhaltig sind z.B. Colabier,

Ab 14 Jahren

Grundsätzlich dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben oder ihnen der Verzehr gestattet werden. Ausnahme ist der Konsum durch 14- und 15 jährige von anderen alkoholischen Getränken, wenn sie von einem Personensorgeberechtigten begleitet werden.

Wie sieht das Jugendschutzgesetz das Thema Rauchen?

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen Tabakwaren weder abgegeben werden noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Soweit auf einer Veranstaltung Zigarettenautomaten aufgestellt sind, muss durch technische Vorrichtung sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine Zigaretten entnehmen können (§ 10 JuSchG).

Genehmigung der Veranstaltung

Öffentliche Veranstaltungen, die die Merkmale des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes (insbesondere mit Gewinnerzielungsabsicht) erfüllen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die

Alles was Recht ist

zuständige Ordnungsbehörde (§ 12 GastG).

Gemäß § 3 der Gaststättenverordnung ist der Antrag einer Gestattung nach § 12 I GastG schriftlich einzureichen.

Es ist sinnvoll, dass die Gestattungen durch persönliches Vorsprechen von Personen beantragt werden, die detaillierte Kenntnisse über den Ablauf der Veranstaltung haben und für die Durchführung verantwortlich sind. Mit der Unterschrift auf dem Formular übermittelt der Veranstalter eine große Verantwortung und muss z.B. die Konsequenzen von begangenen Ordnungswidrigkeiten während der Veranstaltung tragen. Um solche und andere Fragen zu klären, ist der Antrag im eigenen Interesse möglichst frühzeitig zu stellen.

Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

Der Inhaber hat durch entsprechenden Aufsichtsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine Zuwiderhandlungen begangen werden, die beispielweise durch die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verhindert werden sollen (vgl. § 130 OwiG). Hierzu zählt auch die sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

Praktische Tipps

- Genaue Festlegung der Verantwortlichkeiten z.B. Wer ist Hauptverantwortlicher? Wer ist zuständig für die Aufsicht?
 - Jugendschutz - Projekt „1+3 aus 10“, mit in Planung einbeziehen
- Sicherheitspersonals*
- Ausreichende Anzahl einplanen
 - gewerblicher Ordnungsdienst sinnvoll

Alles was Recht ist

- Ehrenamtliche Ordner nur flankierend einsetzen)
- Ein- und Ausgang räumlich getrennt („Eingangsschleuse“)

Ausweiskontrolle

- kein Zutritt für Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung
- Nachweiskontrolle Personensorgeberechtigte/Erziehungsbeauftragte
- alle Jugendliche unter 18 Jahren hinterlegen Ausweis
- Unterscheidungskennzeichnungen verwenden
- Durchsagen zum Verlassen der Veranstaltung (zusätzlich Licht/Pause)
- Anwesenheitskontrollen 24.00 Uhr
- Werbung (Beginn und Ende; Altersgrenzen)

Einlasskontrollen

- getrenntes Kassen-, und Kontrollpersonal
- kein Einlass von erkennbar Betrunkenen und Randalierern
- Kein Zutritt mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen

- Rucksäcke überprüfen
- Einlasskontrolle bis zum Veranstaltungsende

Alkoholausschank

- klare Einweisung des Personals durch Veranstalter
- Kontrolle der Altersgrenzen
- Barbereich abtrennen (Kein Getränk verlässt den Raum)
- kein Ausschank an erkennbar Betrunkene
- Ausschank nur mit Altersnachweis
- Sicherheit im Außenbereich z.B. Konsum von mitgebrachtem Alkohol auf dem Parkplatz
- Veranstaltungsdauer („je länger die Veranstaltung dauert, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit von Ausschreitungen, Sachbeschädigungen etc.“)
- Veranstaltungsende max. 03.00 Uhr
- zeitliche Staffelung: Musik-, Ausschank-, und Veranstaltungsende

8 Rechte der Ehrenamtlichen MitarbeiterInnen

8.1 Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit

Gesetzliche Grundlagen

Erläuterungen zum Gesetzestext
Ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit verdient

Anerkennung und Unterstützung.

Ohne sie würde der gesamte außerschulische Bildungssektor zum Erliegen kommen und damit die Chance vertan, notwendige, die Schule ergänzende Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche durchzuführen.

Der Freistaat Bayern unterstützt dieses Engagement, deshalb gibt es das Freistellungsgesetz.

Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit, für die ein Anspruch auf Freistellung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen besteht, so z.B.:

- Leitung von Bildungsmaßnahmen
- Teilnahme an Tagungen
- Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und

Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und öffentlichen Träger der Jugendarbeit

- Teilnahme an Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung

Die Freistellung gilt ab dem 16. Lebensjahr für höchstens 15 Arbeitstage im Jahr.

Beschäftigte des Freistaates Bayern, die als ehrenamtliche Jugendleiter nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit freigestellt sind, erhalten bis zur Dauer von fünf Tagen im Jahr die volle Fortzahlung der Bezüge.

Für die Ehrenamtlichen bedeutet es auch, dass sie selbst vielseitige Kompetenzen erwerben:

Teamfähigkeit,
Verantwortungsbewusstsein,
Flexibilität, etc. Diese

Qualifikationen werden zunehmend von Gesellschaft und Wirtschaft nachgefragt. Zudem ist das ehrenamtliche Engagement ein bedeutendes Lernfeld mit

Rechte von ehrenamtlichen JugendleiterInnen

persönlicher,
gesellschaftspolitischer und
fachlicher Dimension.

Es gibt keine Verpflichtung zur
Vergütung im Gesetz, aber mit
einer Lohnfortzahlung unterstützen
Arbeitgeber Jugendarbeit in
Bayern.

8.2 Informationen zur Jugendleiter/in Card

Die neue Jugendleiter/in Card
(Juleica) ersetzt den alten
Jugendgruppenleiter-Ausweis. Die
Card ist bundesweit einheitlich
gestaltet und soll den
ehrenamtlichen
Jugendgruppenleiter/innen einige
Vorteile bieten, die jedoch im
Umfang wiederum regional
variieren können. Die folgenden
Informationen wurden vom
Deutschen Bundesjugendring in
Bonn herausgegeben

Was soll das?

- Die Jugendleiter/in Card ist ein
Ausweis für ehrenamtliche
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

- Die Juleica legitimiert
gegenüber Eltern der
Teilnehmer/Innen in der Jugendarbeit und
gegenüber staatlichen und
nichtstaatlichen Stellen, die
beraten und helfen. Das sind
z.B. Informations- und
Beratungsstellen,
Einrichtungen im Bereich
Jugend, Gesundheit und
Kultur, aber auch Polizei oder
Konsulate

Wer kann sie bekommen?

Mitarbeiter/innen in der
Jugendarbeit, die ehrenamtlich für
einen Träger der freien oder
öffentlichen Jugendhilfe tätig sind,
nach festgelegten Standards
qualifiziert wurden und mindestens
16 Jahre alt sind, können die
Juleica erhalten.

Die Jugendleiter/in Card ist in der
Regel drei Jahre gültig

Was ist der Hintergrund?

Durch die Jugendleiter/in Card wird
das Engagement und die

Rechte von ehrenamtlichen JugendleiterInnen

Qualifikation der JugendleiterInnen dokumentiert, die in Kinder- und Jugendgruppen, Projekten und Ferienfreizeiten, Kinder- und Jugendzentren, Seminaren und Veranstaltungen aktiv sind, sowie Interessensvertretungen und Leitungsfunktionen wahrnehmen. Im §73 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements festgelegt.

Wo kann ich sie erhalten?

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen erhalten die Juleica über ihren Jugendverband, den Jugendring, andere freie Träger der Jugendhilfe oder das Jugendamt.

Die Card wurde am 12./13. November 1998 in einer Vereinbarung der obersten Landesjugendbehörden in Kraft gesetzt. Landesrichtlinien regeln die örtliche Zuständigkeit und das Ausstellungsverfahren für die Card. Die Jugendleiter/in Card ist bundesweit einheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.

Welche Vorteile hat sie?

Die Cardinhaber/innen erhalten Vergünstigungen.

Je nach Bundesland und Region sehen diese Vergünstigungen unterschiedlich aus: für kommunale Einrichtungen, Kulturangebote, Freizeiteinrichtungen, Verkehrsbetriebe, etc. Informationen über die jeweils konkreten Angebote zur Unterstützung bekommen ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei Jugendverbänden, Jugendringen und Jugendämtern.

Wo gibt es weitere Informationen?

Gute Ideen zur Unterstützung Ehrenamtlicher enthält eine Broschüre des Deutschen Bundesjugendringes zur Jugendleiter/in-Card. Darin sind Beispiele aus Städten und Kreisen und Bundesländern gesammelt, die zum Nachahmen anregen.

Inzwischen existiert auch eine ausführliche Webseite zur

Juleica: www.juleica.de

Rechte von ehrenamtlichen JugendleiterInnen

Dort gibt es auch nähere Informationen über Vergünstigungen in den einzelnen Bundesländern.

Die Broschüre und weitere Materialien zur Juleica sind zum Herstellungspreis zu bestellen.

Deutscher Bundesjugendring

Haager Weg 44

53127 Bonn

Fax.: 0228 / 9 10 91 22

E-Mail: info@dbjr.de

8.3 Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten von Schülern in einem Beiblatt zum Zeugnis

Für eine Würdigung kommen in Frage:

Ehrenamtlicher Einsatz

- Im sozialen und karitativen Bereich
- im kulturellen Bereich, z.B. Musik, Denkmalpflege, Heimat- und Brauchtumpflege
- im Natur-, und Landschafts- und Umweltschutz
- in der freien Jugendarbeit
- im Sport

Durch die Würdigung einer solchen Tätigkeit sollen echte

Hilfsbereitschaft und uneigennütziger, zusätzlicher Einsatz für die Gemeinschaft unterstützt werden, nicht eine besondere Geschäftigkeit oder Betriebsamkeit.

Verfahren

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder – bei Volljährigkeit – auf eigenen Antrag erhalten Schüler, die eine Bestätigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit wünschen, von der Schule ein Formblatt, das von der jeweiligen Organisation in eigener Verantwortung auszufüllen und der Schule spätestens bis zum 01.Juli zuzuleiten ist. Die Bescheinigung wird nach Entscheidung des Schulleiters bei Jahreszeugnissen und Abschlusszeugnissen als Anlage beigelegt. Das Original ist mit dem Schulstempel zu versehen, eine Kopie ist zum Schülerakt zu nehmen.

Rechte von ehrenamtlichen JugendleiterInnen